

Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt mit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **31 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch mit Rücksicht auf die zunehmenden politischen Spannungen mit dem finnischen Waffenbruder an der finnischen Front einfach unabkömmlich. Die Behauptung, dass er für die Führung einer «Aktion Schweiz» bestimmt sei, hatte wohl vor allem propagandistische Hintergründe, da man sich vom Namen des erfolgreichen Gebirgsgenerals und Helden von Narvik eine starke psychologische Wirkung versprach.

Angesichts dieser verschiedenen Zeugnisse und Indizien darf heute die Behauptung gewagt werden, dass der Märzalarm von 1943 keinen realen militärischen Hintergrund hatte. Möglicherweise hatte er vornehmlich wirtschaftlichen Zielen zu dienen. Am 31. Dezember 1942 war nämlich das deutsch-schweizerische Handelsabkommen vom 18. Juni 1941 abgelaufen, ohne dass die Deutschen ihren vertraglichen Verpflichtungen voll nachgekommen wären; die Verhandlungen für ein neues Abkommen kamen angesichts der übersetzten deutschen Forderungen nicht vorwärts. Minister Hotz berichtet in seiner Darstellung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland, dass auf der Seite des deutschen Vertragspartners wenig Verständnis für den Standpunkt der Schweiz bestanden habe; der deutsche Delegationsleiter habe angedeutet, «Deutschland würde die Schweiz die ganze Härte einer Einkreisung fühlen lassen, wenn sie nicht zu einer vertraglichen Regelung auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage Hand biete». Gleichzeitig habe er «allerhand düstere Perspektiven in bezug auf die Beziehungen der beiden Länder» entwickelt. Es ist sehr wohl möglich, dass dieser wirtschaftliche Druck durch eine militärische Drohung noch verstärkt werden sollte.

Es ist aber auch denkbar, dass dieser Alarm — ähnlich wie ein solcher im Jahre 1944 — nur das Ziel verfolgte, die schweizerische Armeeführung zu einer Verstärkung ihres Verteidigungsdispositivs zu veranlassen, und damit die Alliierten davon abzuhalten, ihrerseits einen Durchmarsch durch die Schweiz zu verlangen oder gar zu erzwingen. Diese Erklärung erscheint als durchaus glaubhaft, wenn man bedenkt, dass schliesslich die ganze «Affäre Schellenberg» dadurch zustande gekommen ist, dass man auf deutscher Seite an unserer Bereitschaft zweifelte, nötigenfalls unsere Neutralität auch gegenüber den Alliierten mit Waffengewalt zu verteidigen und dass Schellenberg von General Guisan eine ausdrückliche Erklärung verlangt hat, dass die Schweiz sich gegen jeden Angreifer zur Wehr setzen würde. Jedenfalls aber hat die eindeutige und entschiedene Haltung unseres Landes den nötigen Eindruck nicht verfehlt.



Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt mit:

«Trotz der eindeutigen Fassung von Ziff. 2 der adm. Weisung Nr. 2 des OKK, gültig ab 1. Januar 1957 treffen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Stäben und Einheiten ein, von welchen feststeht, dass sie im Laufe der nächsten Zeit (1958—1960) einen Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) zu absolvieren haben. Dieses Vorgehen verursacht der Verwaltung unnötige Umtriebe und steht im Widerspruch zu der eingangs erwähnten Weisung. Solche Verrechnungssteueransprüche sind ausnahmslos im Wiederholungskurs (Ergänzungskurs) durch Gutschrift aus der Dienstkasse (Ausgaben) an die Truppen- bzw. Hilfskasse (Einnahmen) rückzuvergüten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird inskünftig bei ihr eingehende Anträge dieser Art unerledigt an die Absender zurücksenden.

Stäbe und Einheiten, die nach den gegenwärtig geltenden Dienstleistungen weder Wiederholungs- noch Ergänzungskurspflichtig sind (beispielsweise rückwärtige Formationen wie Armeestab, Pferdekuranstalten, Militärsanitätsanstalten, Strassenkdo.-Stäbe, HD-Bauabteilungsstäbe und Detachements, Armee-Vpf.-Magazine, Mun.-Magazingruppen etc.) verlangen hingegen wie bisher die Rückerstattung der geltend zu machenden Verrechnungssteuerabzüge mittels Formular R 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern 3.

Mit der Befolgung dieser Vorschriften tragen die Rechnungsführer bei, die für beide Teile (Truppe und Verwaltung) angestrebte Vereinfachung des Rückerstattungsverfahrens reibungslos zu vollziehen.»

Der Orientierungslauf 1958 der Sektion Bern des SFV ist offen für alle Mitglieder der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft, des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen.